

TE Vwgh Beschluss 2022/11/21 Ra 2021/19/0457

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2022

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

BFA-VG 2014 §9 Abs2

BFA-VG 2014 §9 Abs2 Z5

BFA-VG 2014 §9 Abs3

B-VG Art133 Abs4

MRK Art8

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Büsser sowie die Hofrätin Dr. Funk-Leisch und den Hofrat Dr. Eisner als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Seiler, über die Revision 1. des A A, 2. der K P, und 3. des E P, alle vertreten durch Mag. Clemens Lahner, Rechtsanwalt in 1070 Wien, Burggasse 116, gegen die Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Oktober 2021, 1. W119 2199592-1/22E, 2. W119 2199595-1/18E und 3. W119 2199594-1/11E, betreffend Angelegenheiten nach dem AsylG 2005 und dem FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Die Revisionswerber sind armenische Staatsangehörige. Der Erstrevisionswerber und die Zweitrevisionswerberin sind die Eltern des minderjährigen Drittrevisionswerbers. Der Erstrevisionswerber stellte am 28. November 2005 erstmals einen Antrag auf internationalen Schutz.

2 Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 21. Juni 2006 wurde der Erstrevisionswerber wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen, als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begangenen, schweren Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs. 1 Z 4, 130 erster und zweiter Fall StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt. Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 21. Juni 2006 wurde der Erstrevisionswerber wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen, als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begangenen, schweren Diebstahls nach Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 4, 130, erster und zweiter Fall StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt.

3 Mit Bescheid vom 4. Oktober 2006 wies das Bundesasylamt den Antrag des Erstrevisionswerbers ab, erklärte die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Armenien für zulässig und wies den Erstrevisionswerber aus dem österreichischen Bundesgebiet aus.

4 Am 15. November 2006 stellte der Erstrevisionswerber einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz, den das Bundesasylamt mit Bescheid vom 4. Dezember 2006 wegen entschiedener Sache zurückwies und den Erstrevisionswerber aus dem österreichischen Bundesgebiet auswies. Die gegen den Bescheid erhobene Berufung wies der Unabhängige Bundesasylsenat mit Bescheid vom 15. Februar 2007 als unbegründet ab.

5 Am 4. September 2007 wurde der Erstrevisionswerber nach Armenien abgeschoben.

6 Am 29. bzw. 30. Juni 2012 stellten der Erstrevisionswerber und die Zweitrevisionswerberin Anträge auf internationalen Schutz in der Slowakei. Für den am 27. April 2009 in der Russischen Föderation geborenen Drittrevisionswerber wurde am 30. Juni 2012 ebenso ein Antrag auf internationalen Schutz in der Slowakei gestellt.

7 Am 24. Juli 2012 stellte der Erstrevisionswerber seinen zweiten Folgeantrag sowie die Zweitrevisionswerberin ihren ersten Antrag auf internationalen Schutz in Österreich. Für den Drittrevisionswerber wurde am selben Tag ein Antrag auf internationalen Schutz in Österreich gestellt.

8 Mit Bescheiden vom 15. September 2012 wies das Bundesasylamt die Anträge der Revisionswerber gemäß 5 Abs. 1 AsylG 2005 als unzulässig zurück, stellte für die Prüfung der Anträge die Zuständigkeit der Slowakei fest, traf Anordnungen zur Außerlandesbringung und sprach überdies aus, dass deren Zurückweisung, Zurückschiebung oder

Abschiebung in die Slowakei zulässig sei. Mit Erkenntnis vom 2. Oktober 2012 wies der Asylgerichtshof die dagegen erhobenen Beschwerden als unbegründet ab. Mit Bescheiden vom 15. September 2012 wies das Bundesasylamt die Anträge der Revisionswerber gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 2005 als unzulässig zurück, stellte für die Prüfung der Anträge die Zuständigkeit der Slowakei fest, traf Anordnungen zur Außerlandesbringung und sprach überdies aus, dass deren Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in die Slowakei zulässig sei. Mit Erkenntnis vom 2. Oktober 2012 wies der Asylgerichtshof die dagegen erhobenen Beschwerden als unbegründet ab.

9 Am 28. Oktober 2012 wurden die Revisionswerber in die Slowakei überstellt, wobei diese noch am selben Tag in das österreichische Bundesgebiet zurückkehrten.

1 0 Mit Urteil des Bezirksgerichts Mödling vom 7. März 2014 wurde der Erstrevisionswerber wegen des Vergehens des versuchten Diebstahls nach §§ 15, 127 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von zwei Wochen verurteilt. Mit Urteil des Bezirksgerichts Mödling vom 7. März 2014 wurde der Erstrevisionswerber wegen des Vergehens des versuchten Diebstahls nach Paragraphen 15, 127, StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von zwei Wochen verurteilt.

1 1 Am 20. August 2014 stellten die Revisionswerber erneute Anträge auf internationalen Schutz. Mit Bescheiden vom 7., 10. bzw. 11. Februar 2015 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) die Anträge gemäß § 5 Abs. 1 AsylG 2005 als unzulässig zurück, stellte für die Prüfung der Anträge die Zuständigkeit der Slowakei fest, traf Anordnungen zur Außerlandesbringung und stellte die Zulässigkeit der Abschiebung in die Slowakei fest. Mit Erkenntnis vom 11. Mai 2015 wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die dagegen erhobenen Beschwerden als unbegründet ab und stellte die Rechtmäßigkeit der Außerlandesbringung fest. Am 20. August 2014 stellten die Revisionswerber erneute Anträge auf internationalen Schutz. Mit Bescheiden vom 7., 10. bzw. 11. Februar 2015 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) die Anträge gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG 2005 als unzulässig zurück, stellte für die Prüfung der Anträge die Zuständigkeit der Slowakei fest, traf Anordnungen zur Außerlandesbringung und stellte die Zulässigkeit der Abschiebung in die Slowakei fest. Mit Erkenntnis vom 11. Mai 2015 wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die dagegen erhobenen Beschwerden als unbegründet ab und stellte die Rechtmäßigkeit der Außerlandesbringung fest.

12 Am 31. Jänner 2017 reisten die Revisionswerber freiwillig aus dem Bundesgebiet aus.

13 Am 25. April 2018 stellten die Revisionswerber die gegenständlichen Folgeanträge auf internationalen Schutz.

1 4 Mit Bescheiden vom 11. Juni 2018 wies das BFA die Anträge der Revisionswerber ab, erteile ihnen keine Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005, erließ gegen sie Rückkehrentscheidungen, stellte fest, dass ihre Abschiebung nach Armenien zulässig sei, erließ auf die Dauer von vier Jahren befristete Einreiseverbote, trug den Revisionswerbern auf, in einem näher bezeichneten Quartier Unterkunft zu nehmen, und erkannte Beschwerden gegen die Entscheidungen die aufschiebende Wirkung ab. Mit Bescheiden vom 11. Juni 2018 wies das BFA die Anträge der Revisionswerber ab, erteile ihnen keine Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG 2005, erließ gegen sie Rückkehrentscheidungen, stellte fest, dass ihre Abschiebung nach Armenien zulässig sei, erließ auf die Dauer von vier Jahren befristete Einreiseverbote, trug den Revisionswerbern auf, in einem näher bezeichneten Quartier Unterkunft zu nehmen, und erkannte Beschwerden gegen die Entscheidungen die aufschiebende Wirkung ab.

1 5 Mit den angefochtenen Erkenntnissen wies das BVwG die dagegen erhobenen Beschwerden der Revisionswerber nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab, legte eine Frist für die freiwillige Ausreise fest und sprach aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit den angefochtenen Erkenntnissen wies das BVwG die dagegen erhobenen Beschwerden der Revisionswerber nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab, legte eine Frist für die freiwillige Ausreise fest und sprach aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

1 6 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

1 7 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß § 34 Abs. 3 VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Ein solcher Beschluss ist gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGG in jeder Lage des Verfahrens zu fassen.

18 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

19 Die gemeinsame Revision der Revisionswerber bringt zur Begründung ihrer Zulässigkeit zusammengefasst vor, das BVwG habe seine Annahme, die Rückkehrentscheidung stelle einen zumutbaren Eingriff in das Kindeswohl dar, auf zum Teil rein spekulative Annahmen - insbesondere in Hinblick auf die Sprachkenntnisse und sozialen Anknüpfungspunkte des Drittrevisionswerbers - gestützt, ohne die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und ohne den Drittrevisionswerber einzuvernehmen. Das BVwG habe sich auch nicht näher damit auseinandergesetzt, welche Bezugspersonen der Drittrevisionswerber in Österreich verlieren würde. In diesem Zusammenhang wäre die Einvernahme der Tante des Drittrevisionswerbers durch das BVwG geboten gewesen. Die privaten Interessen des Drittrevisionswerbers an einem Verbleib in Österreich würden die öffentlichen Interessen an der Erlassung einer Rückkehrentscheidung jedenfalls überwiegen, da der in der Russischen Föderation geborene Drittrevisionswerber insbesondere keine Bindungen zu seinem Herkunftsstaat Armenien und nur geringe Kenntnisse der armenischen Sprache aufweise, seit seinem dritten Lebensjahr in Österreich lebe, ein sehr enges Verhältnis zu seiner in Österreich lebenden Tante habe, fließend Deutsch spreche, den Kindergarten und die Schule in Österreich besucht habe, über zahlreiche soziale und kulturelle Anknüpfungspunkte in Österreich verfüge und an sportlichen Wettkämpfen teilgenommen habe. In Armenien bestehe kein gesicherter Wohn- und Arbeitsplatz, sowie die Unsicherheit, ob bzw. wo der Drittrevisionswerber in die Schule gehen könne.

2 0 Soweit die Revision vorbringt, das BVwG habe zu den sozialen Anknüpfungspunkten und den Armenisch-Kenntnissen des Drittrevisionswerbers keine Ermittlungen angestellt, ist dem entgegen zu halten, dass das BVwG im Rahmen der mündlichen Verhandlung dem Erstrevisionswerber Fragen zum Alltag des Drittrevisionswerbers in Österreich stellte, der Erstrevisionswerber sich im Rahmen dieser Befragung zu den Armenisch-Kenntnissen des Drittrevisionswerbers äußerte, und das BVwG auch einen Zeugen zur Integration der Revisionswerber befragte. Die Frage, ob das Verwaltungsgericht im Rahmen seiner amtswegigen Ermittlungspflicht weitere Ermittlungsschritte setzen muss, unterliegt einer einzelfallbezogenen Beurteilung. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung läge insoweit nur dann vor, wenn die Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt wäre (vgl. VwGH 28.10.2021, Ra 2021/19/0261, mwN). Dies zeigt die Revision mit ihrem Vorbringen im Hinblick auf die vom BVwG im Rahmen der mündlichen Verhandlung durchgeführten Ermittlungen nicht auf. Soweit die Revision vorbringt, das BVwG habe zu den sozialen Anknüpfungspunkten und den Armenisch-Kenntnissen des Drittrevisionswerbers keine Ermittlungen angestellt, ist dem entgegen zu halten, dass das BVwG im Rahmen der mündlichen Verhandlung dem Erstrevisionswerber Fragen zum Alltag des Drittrevisionswerbers in Österreich stellte, der Erstrevisionswerber sich im Rahmen dieser Befragung zu den Armenisch-Kenntnissen des Drittrevisionswerbers äußerte, und das BVwG auch einen Zeugen zur Integration der Revisionswerber befragte. Die Frage, ob das Verwaltungsgericht im Rahmen seiner amtswegigen Ermittlungspflicht weitere Ermittlungsschritte setzen muss, unterliegt einer einzelfallbezogenen Beurteilung. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung läge insoweit nur dann vor, wenn die Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt wäre (vergleiche , VwGH 28.10.2021, Ra 2021/19/0261, mwN). Dies zeigt die Revision mit ihrem Vorbringen im Hinblick auf die vom BVwG im Rahmen der mündlichen Verhandlung durchgeführten Ermittlungen nicht auf.

2 1 Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls in Form einer Gesamtbetrachtung durchgeführte Interessenabwägung im Sinn des Art. 8 EMRK im Allgemeinen - wenn kein revisibler Verfahrensmangel aufgezeigt wird und sie in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht revisibel (vgl. VwGH 21.9.2022, Ra 2022/19/0225, mwN). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls in Form einer Gesamtbetrachtung durchgeführte Interessenabwägung im Sinn des Artikel 8, EMRK im Allgemeinen - wenn kein revisibler Verfahrensmangel aufgezeigt wird und sie in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht revisibel vergleiche , VwGH 21.9.2022, Ra 2022/19/0225, mwN).

2 2 Die Beurteilung, ob die Erlassung einer Rückkehrentscheidung einen unverhältnismäßigen Eingriff in die nach Art. 8 EMRK geschützten Rechte eines Fremden darstellt, hat unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalles stattzufinden. Dabei muss eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen des Fremden, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 9 Abs. 2 BFA-VG genannten Kriterien und unter Einbeziehung der sich aus § 9 Abs. 3 BFA-VG ergebenden Wertungen, in Form einer Gesamtbetrachtung vorgenommen werden (vgl. VwGH 19.6.2020, Ra 2019/19/0475, mwN). Die Beurteilung, ob die Erlassung einer Rückkehrentscheidung einen unverhältnismäßigen Eingriff in die nach Artikel 8, EMRK geschützten Rechte eines Fremden darstellt, hat unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalles stattzufinden. Dabei muss eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen des Fremden, insbesondere unter Berücksichtigung der in Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG genannten Kriterien und unter Einbeziehung der sich aus Paragraph 9, Absatz 3, BFA-VG ergebenden Wertungen, in Form einer Gesamtbetrachtung vorgenommen werden vergleiche , VwGH 19.6.2020, Ra 2019/19/0475, mwN).

2 3 In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit den Auswirkungen einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme auf das Kindeswohl bei der nach § 9 BFA-VG vorzunehmenden Interessenabwägung betont (vgl. erneut VwGH Ra 2019/19/0475, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind bei einer Rückkehrentscheidung, von welcher Kinder bzw. Minderjährige betroffen sind, die besten Interessen und das Wohlergehen dieser Kinder, insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen sie im Heimatstaat begegnen, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Heimatstaat zu berücksichtigen. Maßgebliche Bedeutung kommt hinsichtlich der Beurteilung des Kriteriums der Bindungen zum Heimatstaat nach § 9 Abs. 2 Z 5 BFA-VG dabei den Fragen zu, wo die Kinder geboren wurden, in welchem Land und in welchem kulturellen und sprachlichen Umfeld sie gelebt haben, wo sie ihre Schulbildung absolviert haben, ob sie die Sprache des Heimatstaats sprechen, und insbesondere, ob sie sich in einem anpassungsfähigen Alter befinden (vgl. VwGH 19.5.2022, Ra 2022/19/0048, mwN). In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit den Auswirkungen einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme auf das Kindeswohl bei der nach Paragraph 9, BFA-VG vorzunehmenden Interessenabwägung betont vergleiche , erneut VwGH Ra 2019/19/0475, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind bei einer Rückkehrentscheidung, von welcher Kinder bzw. Minderjährige betroffen sind, die besten Interessen und das Wohlergehen dieser Kinder, insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen sie im Heimatstaat begegnen, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Heimatstaat zu berücksichtigen. Maßgebliche Bedeutung kommt hinsichtlich der Beurteilung des Kriteriums der Bindungen zum Heimatstaat nach Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 5, BFA-VG dabei den Fragen zu, wo die Kinder geboren wurden, in welchem Land und in welchem kulturellen und sprachlichen Umfeld sie gelebt haben, wo sie ihre Schulbildung absolviert haben, ob sie die Sprache des Heimatstaats sprechen, und insbesondere, ob sie sich in einem anpassungsfähigen Alter befinden vergleiche , VwGH 19.5.2022, Ra 2022/19/0048, mwN).

24 Im Rahmen der Interessenabwägung berücksichtigte das BVwG, dass der Drittrevisionswerber den überwiegenden Teil seines Lebens in Österreich verbracht habe und ging davon aus, dass seine Bindungen zu Österreich bedeutend stärker seien, als zu Armenien. Der Drittrevisionswerber sei jedoch in einer armenischen Familie sozialisiert worden und spreche Armenisch als Muttersprache, so dass er in Begleitung seiner Eltern in den Herkunftsstaat zurückkehren könne, in dem er über ein familiäres Netzwerk verfüge. Das BVwG hat sich in diesem

Zusammenhang auch hinreichend mit dem Kindeswohl und der Frage des Schulbesuches des Drittrevisionswerbers im Herkunftsstaat befasst. Die Revision zeigt nicht auf, dass die vom BVwG vorgenommene Interessenabwägung an einer vom Verwaltungsgerichtshof aufzugreifenden Mangelhaftigkeit leidet.

2 5 Soweit die Revision das Unterbleiben der amtswegigen Einvernahme der Tante des Drittrevisionswerbers rügt, gelingt es ihr vor diesem Hintergrund nicht, die Relevanz des vorgebrachten Verfahrensmangels aufzuzeigen (zum Erfordernis der Relevanzdarstellung vgl. etwa VwGH 22.4.2022, Ra 2021/19/0470, mwN).Soweit die Revision das Unterbleiben der amtswegigen Einvernahme der Tante des Drittrevisionswerbers rügt, gelingt es ihr vor diesem Hintergrund nicht, die Relevanz des vorgebrachten Verfahrensmangels aufzuzeigen (zum Erfordernis der Relevanzdarstellung vergleiche , etwa VwGH 22.4.2022, Ra 2021/19/0470, mwN).

26 In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.In der Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

2 7 Von der beantragten Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG abgesehen werden.Von der beantragten Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG abgesehen werden.

Wien, am 21. November 2022

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021190457.L00

Im RIS seit

12.12.2022

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at